

„Der Einzelne vermag nichts

„der einzelne vermag nichts
im Naturschutz“

willy bauer im Naturschutz“



Jahresbericht 2011



Willy-Bauer-Naturschutzstiftung

Die Stiftung der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.

Impressum

Adresse

Willy-Bauer-Naturschutzstiftung
- Geschäftsstelle -
Lindenstr. 5
61209 Echzell
Fon 06008 - 1803
Fax 06008 - 7578
www.willy-bauer-naturschutzstiftung.de
info@willy-bauer-naturschutzstiftung.de

Vorstandsvorsitzende

Dr. Ursula Mothes-Wagner
In den Erlengärten 10
35288 Wohratal
Fon +49 (0) 6453 911678
Mobil +49 (0) 176 78026160
Email mothes-wagner@t-online.de

Vorsitzender Stiftungsrat

Dieter Stahl
Weinbergstr. 9
65594 Runkel
Fon +49 (0) 6482 1219
mobil +49 (0) 177 7478376
Email dieter.stahl@hgon.de

Bankverbindung

Volksbank Mittelhessen
BLZ 51390000
Kontonummer 0067723007

Inhaltsverzeichnis

Ein Wort zuvor

Projektförderung

Koppel Georgsteich Speckswinkel

Haarweiden Hitzerode

Werraue Herleshausen

Wacholderheide Langendorf

Richener Bach

Bläulingswiesen Spachbrücken

Fakten und Zahlen

Unser Dank an ...

Wer war der Mann, dessen Namen die
Stiftung trägt?

Stiftungssatzung

Stiftungsorgane



Ein Wort zuvor

Das Jahr 2011 war geprägt durch personelle Wechsel sowohl im Stiftungsvorstand als auch im Stiftungsrat. Stefan Stübing schied aufgrund seiner beruflichen Belastung aus dem Stiftungsvorstand aus. Werner Schindler unterstützt nun als Beisitzer die Vorsitzenden. Rudi Fippl verstärkt den Stiftungsrat an Stelle von Ralf Siebert.

Zum zweiten Mal präsentierte sich die Willy-Bauer-Naturschutzstiftung auf dem alle zwei Jahre stattfindenden Hessischen Stiftungstag in Wiesbaden.

Die unterstützten Projekte entwickelten sich Dank der örtlichen Betreuer auch 2011 gut weiter. Ihre Darstellung wurde im neuen Internetauftritt der Stiftung entsprechend aktualisiert und erweitert. Die neu gestaltete Homepage regte auch verschiedene Gruppen und Einzelpersonen zu Anfragen nach Unterstützung ihrer Projekte an. Insgesamt verzeichnete der Stiftungsvorstand jedoch ein ruhiges Jahr, das von einigen Highlights geprägt war.

Für den Stiftungsvorstand



Dr. Ursula Mothes-Wagner

Für den Stiftungsrat



Dieter Stahl

PROJEKTFÖRDERUNG

Koppel Georgsteich Speckswinkel

Eine begonnene Gewässerredynamisierung war Grund für den Arbeitskreis Marburg-Biedenkopf der HGON das Projekt Koppel am Georgsteich zusammen mit der unteren Naturschutzbehörde, der Stadt Neustadt und der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen zu initiieren. Die Willy-Bauer-Stiftung unterstützt das Projekt durch den Flächenerwerb seit 2008.

Die Koppel am Georgsteich liegt in der Gemarkung Neustadt-Speckswinkel (Ldkrs. Marburg-Biedenkopf) und beschränkt sich nicht nur auf die Renaturierung eines Zuflusses zum Hatzbach sondern beinhaltet auch die Umwandlung von



Ackerflächen in Extensivgrünland sowie die Nutzung des Grünlandes als extensive Rinderweide. Das Projekt wurde aus Mitteln der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe finanziert und die Initialmaßnahmen 2008 umgesetzt. Die Willy-Bauer-Naturschutzstiftung ist als Grundeigentümerin an dem Projekt beteiligt. Seit Beendigung der Baumaßnahmen und einigen Winterhochwassern hat sich vor allem der neu angelegte Bachlauf eigendynamisch entwickelt. Der Tritt der Rinder unterstützt diese Entwicklung.

Das Projekt wurde anhand eines Posters (siehe nächste Seite) und eines Faltblatts auf dem Hessischen Stiftungstag vorgestellt.



Ein Naturschutzprojekt im Landkreis Marburg-Biedenkopf stellt sich vor

KOPPEL AM GEORGSTEICH

- EIN RENATURIERUNGSPROJEKT -



Als im Winter 2008/2009 die ersten Hochwässer durch das neue Gewässerbett flossen, zeigte sich, dass die gut durchdachte Maßnahme ihre Funktion erfüllte: Das Hochwasser durchfloss die Koppel ohne Schäden zu hinterlassen und vernässte gleichzeitig die Fläche wie gewünscht (4). Auch im unteren Abschnitt zeigten sich bereits erste Erfolge durch die Zunahme der strukturellen Vielfalt.

Im Frühjahr 2006 wurde eine kleine Herde Hochlandrinder aufgetrieben (5-7). Da der Gewässerlauf nicht von einer Beweidung ausgenommen ist, hilft der Trill der Weidetiere nun mit, das neue Gewässerbett weiter zu gestalten.

In den kommenden Jahren wird sich die Wiederbesiedlung mit typischen Tier- und Pflanzenarten fortsetzen und sich der Erfolg des Projekts zeigen.

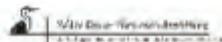
In einem Muldentälchen zwischen Speckswinkel und Hatzbach vereinigen sich drei Quellfäden des Hatzbach. Der Hauptarm (Hatzbach) kommt über den Georgsteich aus dem Wolleröder Wald, ein nordöstlicher Arm (Schwarze Grube) verläuft entlang der Speckswinkler Fischteiche, und von Speckswinkel her kommend tritt der Dönsbach unter der Landesstraße hindurch in die Talmulde ein. Vor allem der Dönsbach wies erhebliche strukturelle Defizite auf (1), weshalb er bereits in dem oberhalb der Landesstraße liegenden Abschnitt vor einigen Jahren naturnah umgestaltet wurde.

Das Projekt Koppel am Georgsteich vereint neben einer Weiterführung der Umgestaltung von Dönsbach und Hatzbach die Umwandlung eines Ackers in Grünland und die anschließende extensive Beweidung aller Flächen mit Hochlandrindern.

Als Initialmaßnahme wurde der am Fuße der Speckswinkler Fischteiche verlaufende und tief eingeschnittene Dönsbach direkt hinter der Quering der Landesstraße in ein neues, über die gesamte Parzelle verlaufendes geschlängelttes Bett geleitet (2); im Abschnitt unterhalb der Waldwegequerung erfolgte eine Anhebung der Gewässersohle und eine Aufweitung des Gewässerbettes (3).



Sowohl der Flächenankauf als auch die Baumaßnahme wurden aus der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe finanziert.

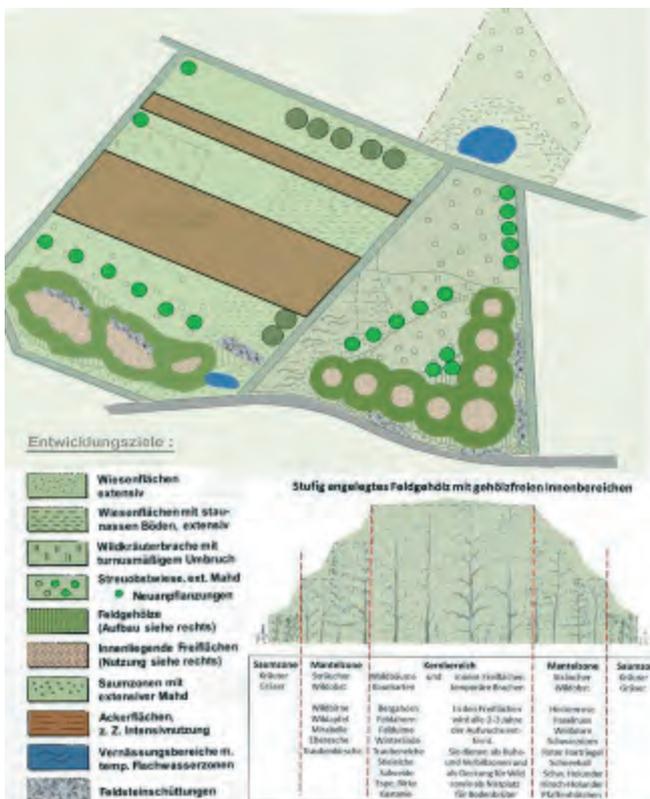


10/2009, Dr. U. Rothel-Waener
Hessische Landesanstalt
Agentur Naturentwicklung MR-BID

Haarweiden Hitzeroode

Bereits 1993 hatte der Arbeitskreis Werra-Meißner der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. ein Projekt ins Leben gerufen, das neben dem Natur- und Artenschutz auch dem Grundwasserschutz dienen sollte. Das Projektgebiet liegt auf der offenen Hochebene zwischen Werra und Hohem Meißner und wird von vielen Vogelarten als Trittstein auf Ihrem Zug in die Sommer- oder Winterquartiere genutzt.

Die Betreuung vor Ort liegt in den Händen der bisher verantwortlichen Personen, Walter Hoffesommer und Wolfram Brauneis.



2011 wurden die von der HGON übernommenen Pachtverhältnisse neu geordnet und durch schriftliche Pachtverträge bestätigt. Im Herbst besuchte der Stiftungsvorstand im Rahmen einer Bereisung der nordhessischen Projekte die Haarweiden. Zusammen mit Betreuern und Pächtern wurden einige Probleme besprochen und nach Lösungen gesucht. Es soll in den kommenden Jahren versucht werden, hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse eine Arrondierung zu erreichen, weshalb entsprechende Rückstellungen für einen möglichen Flächenankauf vorgenommen werden sollen.



Werraue Herleshausen

Die Werra und ihre Aue bei Herleshausen haben in der Vergangenheit viel von ihrer ursprünglichen Dynamik verloren. Das Gewässer ist durch Ausbaumaßnahmen in sein Bett gezwängt worden, und die überflutete Aue ist heute so trocken, dass sie über weite Strecken ackerbaulich genutzt werden kann. Mit Ausnahme einiger Ufergehölze und weniger landschaftsprägender Weiden fehlen strukturgebende Elemente. Dennoch besucht der Weißstorch aus dem angrenzenden Thüringen die Aue zum Nahrungserwerb und zeigt, welches Potenzial in dieser Auenlandschaft noch steckt.



Ziel des Projektes, das seitens des HGON-Arbeitskreises und weiterer Organisationen bereits seit einigen Jahren betrieben wird, ist die Aufspaltung des Ein-Bett-Gerinnes des Werra, um so neue feuchtebestimmte Auen- Lebensräume zu schaffen. Die Stiftung unterstützt dieses Projekt seit 2008.

Im Rahmen eines freiwilligen Landtausch werden zur Zeit die im privaten, öffentlichen und im Stiftungseigentum stehenden Flächen umgelegt. Die wasserrechtliche Genehmigung ist beantragt. Im Berichtsjahr 2011 gingen die Vorarbeiten zur Flächenumlegung weiter.



Wacholderheide Langendorf

Seit Mitte der 80er Jahre sind in der Gemarkung Langendorf fünf Einzelflächen als ND Wacholderheide Langendorf ausgewiesen. Aufgrund ihrer Verinselung gestaltete sich die Pflege in den letzten Jahren zunehmend schwierig, so dass auf Anregung der unteren Naturschutzbehörde (UNB) ein Vernetzungskonzept initiiert wurde.

Im Rahmen eines Gemeinschaftsprojekts von UNB, HGON, Weideverein Wacholderheide Langendorf GbR und Hessen-Forst wurden die ND-Flächen auf derzeit 15 ha Grünland vergrößert und als Großkoppel eingezäunt. Die Willy-Bauer-Naturschutzstiftung unterstützt das Projekt seit 2010 durch finanzielle Hilfen bei der Grundausstattung oder durch Öffentlichkeitsarbeit.



2011 fanden, wie schon in der vergangenen Jahren, mehrere Exkursionen auf die Weide statt, die von unseren örtlichen Betreuern und der Pächterin geführt wurden. Besonders zur Heideblüte im August fanden sich viele Exkursionsteilnehmer ein, die sich nicht nur über den Projektstand informierten, sondern auch für eigene Projekte hilfreiche Erfahrungen mitnahmen oder sich einfach nur an dem Blüten- und Insektenreichtum erfreuten.



Richener Bach

Am Richener Bach in der Gemeinde Groß-Umstadt wurde bereits früher auf Betreiben der HGON eine Grabentasche angelegt. Diese wurde 2009 vergrößert und dabei das gewonnene Material für die Anlage einer Eisvogel-Brutwand genutzt werden. Mit Unterstützung der Licher Privatbrauerei wurde die Maßnahme Ende August 2009 in Anwesenheit des Stiftungsvorstandes auf dem Stiftungsgrundstück umgesetzt. Vorarbeiten und Betreuung des Projekts hatte der Arbeitskreis Darmstadt-Dieburg der HGON, hier namentlich Otto Diehl, übernommen. Leider bezogen die Eisvögel auch 2011 ihr neues Zuhause noch nicht. Wir geben jedoch die Hoffnung nicht auf, dass im nächsten Jahr die erste Brut stattfinden wird.



Bläulingswiesen Spachbrücken

Die Sicherung und Pflege extensiv genutzten Grünlandes für den gefährdeten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist ein Ziel des Projektes. Gleichzeitig dient es aber auch durch die Anlage eines Tümpel einer kleinen Laubfroschpopulation als Zuhause. Wie bereits in den anderen oben beschriebene Projekten ist auch hier die Stiftung Grundeigentümer, die Betreuung vor Ort wird vom AK Darmstadt-Dieburg der HGON, der auch Initiator des Gesamtprojekts war, übernommen. Im Berichtsjahr wurde keine finanzielle Unterstützung benötigt, sodass die Mittel in die anderen Projekte der Stiftung fließen konnten.



Alexanda Schuster, piclease.de

Fakten und Zahlen

2011 erzielte die Stiftung Einnahmen in Höhe von 3.653,93 €. Dem stehen Ausgaben für Projekte bzw. die Grundstücksverwaltung in Höhe von 431,51 € gegenüber. Für Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing sowie die Stiftungsverwaltung wurden 631,37 € aufgewandt.

Die Rückstellungen erhöhten sich auf insgesamt 21.102,76 €.

Das Stiftungsvermögen beläuft sich derzeit auf Grundstücke im Wert von ca. 173.000 €. Dabei wurden die ursprünglichen Kaufpreise zugrunde gelegt und eventuelle Wertsteigerungen nicht eingerechnet. Wertpapiere bzw. Bargeld ergänzen das Stiftungsvermögen um ca. 129.000 €.

Ein Dank an ...

- ◆ Die Stifterin, die jederzeit mit Rat und Tat zur Seite steht,
- ◆ Die Spender, die mit Ihrem Beitrag helfen, Naturschutzprojekte umzusetzen, zu pflegen und weiter zu entwickeln,
- ◆ Die Zustifter, deren finanzielles Engagement zu einer Sicherung der für Projekte zur Verfügung stehenden Mittel beiträgt,
- ◆ Die ehrenamtlich aktiven Mitarbeiter, die vor Ort unsere Projekte betreuen und immer da sind, wenn man sie braucht.

Sollten auch Sie Interesse an unserer Arbeit haben oder unsere Ziele unterstützen wollen, sei es durch eine Spende oder eine Zustiftung, dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Die Kontaktdaten finden Sie im Impressum auf der inneren Umschlagseite.

Der Stiftungsvorstand

Wer war der Mann, dessen Namen die Stiftung trägt?

Willy Bauer war unbestritten der Stammvater, große Dirigent und Bannerträger des modernen hessischen Naturschutzes und ein bedeutender Ornithologe. Nicht ohne Grund tragen in Hessen eine Stiftung und der höchste zu vergebende Preis des Naturschutzes seinen Namen. Er war führender Kopf wie starke Faust. Er war Lenker und Arbeitspferd zugleich. Er vereinte einen eisernen Willen, äußerste Entschlossenheit und Konsequenz mit geballter Kraft, Klugheit und Geschick. Er war ein Realist, aber insofern auch Idealist, als er fest an die Kraft der Argumente glaubte und meinte, damit den Zeitgeist von der Plünderung des Planeten abbringen zu können. Wenn es sein muss, wie Herkules, im Alleingang. Willy Bauer war auch ein begabter Visionär. Sei-

ne Analysen und Prognosen für den Naturschutz sind noch heute aktuell, wie auch seine Ziele und Forderungen. Eine brillante Rhetorik, extreme Belesenheit und breite Allgemeinbildung waren ebenso seine Gaben, wie ein ausgezeichnetes Spezialwissen und ein sagenhaftes Gedächtnis. Von Ihm stammen Kernsätze und Kernbegriffe des Naturschutzes. Tag und Nacht bewältigte er über viele Jahre kolossale Arbeitsmassen jenseits normaler Maßstäbe. Manch einer, der gerade im Weg stand, erhielt einen Stoß. Auch ohne Rücksicht auf sich selbst, spannte er den Bogen, bis er brach. Zwar wurden seine Leistungen in Naturschutz, Ornithologie und im kaufmännischen Beruf seinerzeit in Nachrufen gewürdigt. Doch konnte dabei das Persönliche, das Private,

das Menschliche und Allzu-Menschliche nur begrenzt dargestellt werden. Es fördert jedoch das Verständnis dieses maßgeblichen Mannes im Naturschutz und soll daher im vorliegenden Buch den nötigen Raum finden, bevor sich die Zeitzeugen verlieren.

Dr. Jochen Tamm (Hrsg.)

*Auszug aus dem Vorwort zu:
Willy Bauer. Der starke Mann
des hessischen Naturschutzes -
Leben und Persönlichkeit -
HGON 2012*



Aber Willy Bauer ist nicht nur Zeitgeschichte. Vielmehr ist er uns noch heute Messlatte und Maßstab. War sein Weg richtig? Hat sich sein Opfer gelohnt? Was ist aus seinen Zielen geworden? Wo stehen wir heute bei der Erhaltung der Lebensvielfalt und der natürlichen Lebensgrundlagen?

Sich mit Willy Bauer zu beschäftigen, ist also auch Orientierung für den Weg in die Zukunft.



Stiftungssatzung

Präambel

Mit der Willy-Bauer-Naturschutzstiftung will die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) ihre Wirkungskraft im Hinblick auf einen umfassenden Arten- und Biotopschutz in Hessen ausbauen. Zugleich wird mit dem Namen der Stiftung unseres früheren Vorsitzenden (geb. 8.2.1930, gest. 21.4.1991) gedacht, der viele Jahrzehnte die treibende Kraft im hessischen Naturschutz war. Wie kein anderer verstand es Willy Bauer auf der Basis wissenschaftlicher Erfassungen - insbesondere auf dem Gebiet der Ornithologie - überzeugende Arten- und Biotopschutzstrategien zu entwickeln und für deren erfolgreiche Umsetzung zu sorgen. Dem Wirken von Willy Bauer verdankt Hessen das Gros seiner heutigen Natur- und Großschutzgebiete und der ehrenamtliche Naturschutz - über die Verbandsgrenzen hinweg - viele seiner engagiertesten Mitstreiter/innen.

Sein Leben war geprägt vom Kampf für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Bewahrung der Vielfalt des Lebens für nachfolgende Generationen. In diesem Sinne soll auch die nach Willy Bauer benannte Naturschutzstiftung agieren.

Das Vermächtnis der Imkerin und Naturschützerin Gerda Hopf, der insbesondere der Fledermaus- und Vogelschutz im Hochtaunuskreis am Herzen lag, hat wesentlich

zum Grundstock dieser HGON-Stiftung beigetragen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Willy-Bauer-Naturschutzstiftung. Die Stiftung der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz.“
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in 61209 Echzell.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist dementsprechend ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist es, Umwelt- und Naturschutz in Hessen zu fördern und zu entwickeln.
2. Aufgaben der Stiftung sind insbesondere:
 - die Erhaltung, die Förderung und der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume,
 - die Förderung der Ornithologie und Fortentwicklung der „Avifauna von Hessen“,
 - die Förderung der Forschung auf dem Gebiet des Natur- und Arten-

schutzes, unter anderem durch die Finanzierung von Erhebungen und Veröffentlichungen sowie durch die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,

- die Förderung, Konzipierung und Durchführung von Projekten, welche den unter Buchstabe a) genannten Zwecken dienen,
 - der Erwerb oder die Anpachtung von Grundstücken, welche den unter Buchstabe a) genannten Zwecken dienen,
 - die Förderung der Landschaftspflege,
 - die Förderung der Umweltbildung,
 - die Förderung des Vogel- und Fledermausschutzes im Hochtaunuskreis, wie es im Vermächtnis von Gerda Hopf bestimmt ist.
 - die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Durchführung von Projekten im Sinne dieses Absatzes.
3. Die Aufgaben können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
 4. Die Zwecke und Aufgaben müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

5. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Höhe der Auslagen, Aufwendungen und sonstigen Verwaltungskosten der Stiftung darf insgesamt 25 Prozent der Erträge aus Vermögensanlagen nicht überschreiten.
7. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
8. Rücklagen dürfen im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen gebildet werden
9. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.
10. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
2. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung auf angemessene Zeit gewährleistet ist.
3. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu soweit sie als solche bestimmt sind. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Wiederkehrende Leistungen gehören nicht zur Substanz des Stiftungsvermögens im Sinne von Absatz 2, es sei denn, dass der Zuwender etwas anderes bestimmt hat. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
4. Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Na-

men (Namensfonds) verbunden werden.

5. Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

§ 5

Stiftungsorgane

1. Stiftungsorgane sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich.
2. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
3. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
4. Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB.

5. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorstandsvorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Sitzung einzuberufen. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
2. Der erste Vorstand und der/die erste Vorstandsvorsitzende wird durch die Stifterin bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann eine
5. Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden. Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 5.000 € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.
6. Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen, Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen gefasst. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstands zustimmen.

9. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
10. Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten abberufen werden.

§ 7

Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus fünf Personen. Die Ratsmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz bestimmt. Im Falle einer Auflösung der HGON ergänzt sich der Stiftungsrat durch Neuwahl. Die Amtszeit der Ratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich.
2. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Sitzung einzuberufen. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.
3. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Stiftungsrates werden grundsätzlich in Stiftungsratssitzungen gefasst. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn sämtliche Mitglieder des Rates zustimmen.
4. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
5. Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
 - die Prüfung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 dieser Satzung,
 - die Änderung der Satzung sowie die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.

§ 8

Jahresbericht und Jahresrechnung

1. Der Vorstand erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung.
2. Die Jahresrechnung ist zusammen mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.
3. Der Vorstand kann die Jahresrechnung durch eine/n Steuerberater/in und/oder Wirtschaftsprüfer/in prüfen lassen.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.

§ 10

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung

1. Anträge auf Aufhebung der Stiftung sowie auf Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nur bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse zulässig.
2. Maßnahmen nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts sowie der Stiftungsaufsicht.

§ 11

Satzungsänderung

1. Die Änderung der Stiftungssatzung ist auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stiftungsaufsicht.
3. Satzungsänderungen die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Das zuständige Finanzamt ist im Interesse einer Wahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit auch bei sonstigen Satzungsänderungen tunlichst zu hören.

§ 12

Anfallsberechtigung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz. Der Anfallsberechtigte ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 in Verbindung mit § 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Stiftungsorgane



Stiftungsvorstand bei einer Bereisung des Projekts in Hitzzerode (von links: Wolfram Brauneis (HGON-Vorstand), Dr. Ursula Mothes-Wagner, Jörg Friederich (örtl. Betreuer), Jakob Latz (Pächter), Werner Schindler, Walter Hoffesommer (örtl. Betreuer))



Stiftungsvorstand bei einer Bereisung des Projekts Wer-raue Herleshausen (von Links: Wolfram Brauneis (HGON-Vorstand), Werner Schindler, Dr. Ursula Mothes-Wagner, Hans Koller)

Die Stiftungsgremien arbeiten ehrenamtlich. Die Stiftung beschäftigt zur Zeit keine hauptamtlichen Mitarbeiter.

Stiftungsvorstand

Dr. Ursula Mothes-Wagner, Vorsitzende
Hans Koller, stellvertretender Vorsitzender
Werner Schindler, Beisitzer

Stiftungsrat

Dieter Stahl, Vorsitzender
Oliver Conz (Vorsitzender HGON)
Rudolf Fippl (Stellv. Vorsitzender HGON)
Ingo Hausch (HGON-Vorstand)
Erhard Thörner (HGON-Vorstand)

Willy-Bauer-Naturschutzstiftung

Lindenstr. 5 • 61209 Echzell

Telefon: +49 (0) 6008 1804

info@willy-bauer-naturschutzstiftung.de

www.willy-bauer-naturschutzstiftung.de

